



Informationen für die Einwohnerinnen und Einwohner zum

# Winterdienst

in der Gemeinde Neu Wulmstorf



**Liebe Einwohnerinnen und Einwohner  
der Gemeinde Neu Wulmstorf,**

der Winter steht vor der Tür und damit stellt sich wieder die Frage, wer wo für den Winterdienst verantwortlich ist.

Die extremen Witterungsverhältnisse des Winters 2009/2010 haben zu vielen Einschränkungen der Mobilität der Einwohnerinnen und Einwohner geführt. Viele Straßen, Gehwege und Plätze waren zum Teil schwer passierbar. Auch Anliegerpflichten wurden dabei nicht immer ordnungsgemäß wahrgenommen.

Der Fachdienst Ordnung hat Ihnen in diesem Merkblatt daher die wichtigsten Fragen und Antworten zu den Winterdienstpflichten in der Gemeinde Neu Wulmstorf zusammengestellt.

Die rechtlichen Bestimmungen zum Thema Winterdienst finden Sie in der Straßenreinigungssatzung sowie in der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Neu Wulmstorf. Die jeweils aktuelle Fassung können Sie im Internet ([www.neu-wulmstorf.de](http://www.neu-wulmstorf.de)) oder im Rathaus einsehen.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachdienstes Ordnung gerne telefonisch unter 040-700 78-0 oder persönlich zur Verfügung.

**Einen schönen Winter wünscht Ihnen  
Ihre Gemeindeverwaltung  
– Fachdienst Ordnung –**

## **Wer muss auf Geh- und Radwegen Schnee räumen und streuen?**

Der Anlieger. Anlieger sind:

- \* Eigentümer von Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortslage, deren Grundstück direkt an die öffentlichen Straßen, Wege oder Plätze angrenzen (sog. Vorderlieger)
- \* Eigentümer von sog. Hinterliegergrundstücken, die zwar nicht direkt an eine öffentliche Straße angrenzen, aber über sie erschlossen werden (z.B. Privatweg) bzw. durch einen Graben, einen Grünstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind
- \* zur Nutzung dinglich berechnigte Personen (Erbbau-, Nießbrauch, Nutzungs- oder Wohnrechte nach § 1093 BGB)

### **Achtung:**

Abwesenheit (z.B. wegen Beruf, Urlaub) entbindet nicht von der Räum- und Streupflicht! In diesen Fällen muss für entsprechenden Ersatz gesorgt bzw. ein Dritter beauftragt werden! Das Gleiche gilt für Anlieger, die körperlich nicht in der Lage sind, den Winterdienst durchzuführen.

## **Wer ist für den Winterdienst auf den Fahrbahnen zuständig?**

Bei den in der Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen unterliegen die Fahrbahnen und Gossen dem öffentlichen Winterdienst.

Für die in der Anlage 1 zur Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung aufgeführten Straßen übernimmt die Gemeinde darüber hinaus das Abstumpfen des Eises auf den Fahrbahnen.

Auf allen übrigen Straßen, Wegen und Plätzen besteht wegen des geringen Verkehrsaufkommens bzw. der mangelnden Gefährlichkeit keine Räum- oder Streupflicht der Anlieger oder der Gemeinde.

## **Wann muss ich den Winterdienst durchführen?**

Gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags ab 8.00 Uhr und sonn- bzw. feiertags ab 9.00 Uhr bis jeweils 18.00 Uhr möglichst unverzüglich zu beseitigen. In der Nacht gefallener Schnee und entstandene Glätte müssen nicht direkt in der Nacht, sondern erst morgens zu o.g. Zeiten beseitigt werden.

## **Wo muss geräumt bzw. gestreut werden?**

Auf den Geh- und Radwegen in einer Breite von 1,50 m. Bei Straßen ohne Gehweg ein Streifen von mind. 1,00 m neben der Fahrbahn.

Gossen, Parkspuren, Parkplätze, Straßeneinläufe und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.

## **Was bedeutet Streupflicht genau?**

Grundsätzlich gilt: Erst räumen – dann streuen!

Mit Schneeschieber und Besen beseitigen Sie bereits das „Gröbste“. Erst was danach an „Festgefrorenem“ auf dem Gehweg verbleibt, muss mit abstumpfenden Mitteln (z.B. Splitt, Granulat, Sand) abgestreut werden. Hierdurch wird in der Regel eine ausreichende Sicherheit gewährleistet. Auftauende Stoffe, wie Streusalz, dürfen nur in besonderen Ausnahmesituationen wie z.B. Eisregen sowie auf Treppen, Rampen oder ähnlichen Gehwegabschnitten verwendet werden. Weitere Ausnahme: Öffentlicher Winterdienst zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht.

## **Wohin mit dem ganzen Schnee?**

Räumen Sie den Schnee in den Vorgarten oder auf den Gehweg am Fahrbahnrand – **nicht** in den Rinnstein, auf Gullys, vor Ein- und Ausfahrten und auf Radwege. Achten Sie darauf, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Hierbei sind auch Straßenrinnen, Einläufe in Entwässerungsanlagen, Hydranten sowie die Verschlussdeckel der Versorgungsleitungen stets von Schnee und Eis freizuhalten, um „Stauwasser“ zu vermeiden. Auch für Schmelzwasser ist bei Eintritt von Tauwetter ein Abfluss freizulegen und freizuhalten. Salzhaltiger Schnee darf nicht auf Baumscheiben oder Grünflächen abgelagert werden. Bei der Verwendung von abstumpfenden Mitteln müssen die Streugutreste nach dem Abtauen unverzüglich beseitigt werden, um ein Rutschen hierauf zu vermeiden.

## **Was passiert, wenn ich der Winterdienstpflicht nicht nachkomme?**

Wird nicht oder nur ungenügend geräumt oder gestreut und kommt es zu Stürzen, so hat der Streupflichtige für den dadurch entstandenen Schaden aufzukommen - das kann teuer werden (Arzt-/Krankenhauskosten, Verdienstaufschlag, Schmerzensgeld).

Zusätzlich zu den zivilrechtlichen Forderungen kann jeder Verstoß gegen die Räum- und Streupflicht als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

**Im Interesse der Allgemeinheit und auch in Ihrem Interesse bitten wir Sie daher, Ihrer Räum- und Streupflicht nachzukommen!**